

REGIERUNGSRAT
-1. JULI 1968
No. 545

Protokoll

der

Landsgemeinde vom 5. Mai 1968

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Hermann Feusi, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

An den Anfang seiner Rede stellt der Landammann einen Rückblick auf den vergangenen Winter, welcher mit seinen grossen Schneemassen enorme Schäden in den Berglagen angerichtet hat. In diesem Zusammenhang hat sich auch erneut gezeigt, wie grundverschieden die Produktionsverhältnisse zwischen Berg und Tal sind. Im Flachland konnte der Bauersmann seine Frühjahrsarbeiten restlos erledigen, derweil der Bergbauer immer noch im Schnee steckte.

Zukunftsfreudig aber wollen wir vorwärts streben und unserer Jugend die Wege vorbereiten, um das in nicht mehr allzuweiter Ferne sichtbare Jahr 2000 in friedlicher Gemeinschaft zu erreichen. Im abgelaufenen Jahr ist es freilich noch alles andere als ruhig und friedlich gewesen. Zu erinnern ist an den Krieg in Vietnam, den Blitzkrieg der Israeli, die Rassenunruhen in Amerika wie auch die Studentenkrawalle.

Der schweizerische Stimmbürger ist im Berichtsjahr zweimal zur Urne gerufen worden: am ersten Juli-Sonntag wurde die Bodenrechtsinitiative verworfen, und am 18. Februar die Steueramnestievorlage angenommen. Ein bedeutsames politisches Ereignis stellten auch die Nationalratswahlen dar, welche zwar keinen Erdrutsch, aber doch ein Wachsen der Opposition zeitigten.

Am 12. Dezember 1967 ist in Näfels alt-Landammann Joseph Müller in seinem 97. Altersjahr gestorben, welcher sich in all seinen Aemtern, die ihm anvertraut waren, bleibende Verdienste um Land und Volk erworben hat. Am 20. Februar dieses Jahres wurde alt-Oberge-

richtspräsident Christoph Streiff, Glarus, abberufen, ein Mann, welcher in uneigennütziger Weise für die Allgemeinheit tätig war. Schliesslich ist auch des Hinschiedes von alt-Oberrichter Fritz Dürst zu gedenken.

Auf die diesjährige Landsgemeinde hat Ständerat Dr. Heinrich Heer, Glarus, mit Rücksicht auf seine Gesundheit auf eine Wiederwahl verzichtet. Er ist im Jahre 1953 als Nachfolger von Ständerat Melchior Hefti in die Kleine Kammer gewählt worden und hat dort die Interessen unseres Kantons würdig vertreten. Ebenfalls ihren Rücktritt haben erklärt die Herren Oberrichter Tobias Bühler, Schwanden, und Oberrichter Mathias Schindler, Rüti, welche beide während langen Jahren als Richter dem Lande dienten. Aus dem Zivilgericht scheiden Jost Leuzinger, Glarus, und Jakob Ackermann, Mühlehorn, aus, und schliesslich hat der Präsident des Augenscheingerichtes, Dr. Hans Trümpy, seine Demission erklärt, nachdem er diesem Gerichtsstab seit 1937 vorstand. All diesen zurücktretenden Herren gehört der Dank des Landes.

Das abgelaufene Jahr war für den Regierungsrat ein arbeitsintensives. Die Arbeiten am Kantonsspital gehen ihrem Abschluss entgegen. Bald kann der Ausbau der Linthebenestrasse in Angriff genommen werden. Es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen über den Waffenplatz Wichlen/Elm demnächst abgeschlossen werden können.

Der Kanton Glarus ist letztes Jahr reich beschenkt worden. Herr Albert Bremicker, Bürger von Schwändi, hat sein Vermögen dem Kanton, seiner Heimatgemeinde und der Wahlgemeinde Mitlödi, Sool und Schwändi zukommen lassen. Ebenfalls hat Hans Bernhard Streiff, Bürger von Schwanden, sein bedeutendes Vermögen dem Kanton für kulturelle Zwecke vermacht, und endlich ist dem Kanton das Dr. Kurt H. Brunner-Haus in Glarus mit einem bedeutenden Kapital geschenkt worden.

Zum Abschluss seiner Rede weist Landammann Hermann Feusi darauf hin, dass ihm vor sechs Jahren das Landesschwert anvertraut wurde und nun seine Amtszeit abläuft. Er freut sich, während dieser Zeit

vom Vertrauen seiner Mitbürger getragen worden zu sein. Das Landesschwert gibt er zurück, dankbar dafür, dass es ihm vergönnt war, sich für das öffentliche Wohl einsetzen zu können.

Der Landammann stellt Land und Volk unter den Machtschutz Gottes und erklärt die Landsgemeinde als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden begrüsst die Herren Bundesrat Dr. Nello Celio, Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, der Regierungsrat des Kantons Luzern, sowie alt-Bundesvicekanzler Dr. Felix Weber, Bern. Als Vertreter der Armee werden willkommen geheissen Oberstkorpskommandant Adolf Hanslin, Kdt. Feldarmee Korps 4, Oberstbrigadier Fritz Gerber, Direktor der Militärflugplätze, Dübendorf, und Oberstbrigadier Hans Messmer, Oberkriegskommissär, Bern.

Hierauf werden die Landleute und Niedergelassenen durch den Landammann vereidigt, und die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen.

§ 2 Wahlen

Die Amtsdauer 1965 - 1968, die 27. seit der Verfassung von 1887, ist abgelaufen. Es sind deshalb der Regierungsrat, die Gerichtsstäbe, die Ständeräte, der Staatsanwalt und der Verhörrichter für die Amtsdauer 1968 - 1971 neu zu wählen.

a) Landammann

Nach Art. 49 der Kantonsverfassung sind Landammann und Landesstatthalter nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern von je drei Jahren wählbar. Landammann Hermann Feusi tritt daher von seinem Amte zurück. Als Nachfolger wählt die Landsgemeinde einstimmig Landesstatthalter Dr. Fritz Stucki, der vom abtretenden Landammann vereidigt wird. Landammann Dr. Fritz Stucki übernimmt das Landesschwert mit einer eindrucksvollen Ansprache, in welcher

er dem scheidenden Landammann für seine grosse Arbeit, welche er in den vergangenen sechs Jahren geleistet hat, den Dank des Landes abstattet. Ferner dankt er dem Glarnervolk für das Vertrauen, welches ihm mit seiner Wahl zum Landammann bekundet wurde. Er betont, dass der Landammann über den Klassen, Konfessionen und Parteien zu stehen habe, und verspricht, seine Pflichten getreu dem Amtseid erfüllen zu wollen. Ueber unserer Heimat möge weiterhin ein guter Stern, der Segen Gottes walten.

b) Landesstatthalter

Als Landesstatthalter werden Regierungsrat Walter Spälty, Matt, und Kriminalgerichtspräsident Dr. Alfred Heer, Glarus, vorgeschlagen. Letzterer lehnt ab, und Regierungsrat Walter Spälty wird zum neuen Landesstatthalter gewählt.

c) Regierungsräte

Die übrigen fünf Mitglieder des Regierungsrates werden einzeln in die Wahl genommen. Sie werden einstimmig wiedergewählt, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

Hermann Feusi, Glarus

Dr. Fridolin Hauser, Näfels

Abraham Knobel, Schwändi

Dietrich Stauffacher, Glarus

Hans Meier, Niederurnen

d) Obergericht

Als Obergerichtspräsident wird der einzig vorgeschlagene Dr. Peter Hefti, Schwanden, wiedergewählt.

In globo werden die nachstehenden bisherigen Mitglieder wiedergewählt:

Heinrich Aebli, Mollis

Mathias Elmer, Luchsingen

David Baumgartner, Engi

Fritz Hauser, Schwanden

Für die Wahl des 5. Mitgliedes werden in Vorschlag gebracht Fritz Etter, Kriminalrichter, Glarus, Armin Schmidlin, Landrat, Ennenda, und Rudolf Zweifel, Gemeinderat, Mitlödi. Nach zweimaliger Abstimmung fällt Armin Schmidlin mit dem kleinsten Mehr aus der Wahl. Hierauf wird Fritz Etter gegenüber Rudolf Zweifel als 5. Mitglied des Obergerichtes gewählt.

Für die Wahl des 6. Mitgliedes werden Armin Schmidlin, Landrat, Ennenda, und Rudolf Zweifel, Gemeinderat, Mitlödi, vorgeschlagen. Nach zweimaliger Abstimmung erklärt der Landammann Rudolf Zweifel als gewählt.

e) Kriminalgericht

Einstimmig wird der Präsident, Dr. Alfred Heer, Glarus, wiedergewählt. In globo werden die nachstehenden Mitglieder des Kriminalgerichtes bestätigt, nämlich

Fritz Zweifel, Bilten
Peter Schlittler, Glarus
Dr. Karl Landolt, Näfels
Kaspar Schiesser, Diesbach
Fritz Böniger, Nidfurn

Als 6. Mitglied werden vorgeschlagen Martin Brunner, Landrat, Glarus, Kurt Hauser, Landrat, Näfels, Peter Marti, Gemeinderat, Ennenda, und Jakob Rüdisühli, Vermittler, Niederurnen. Kurt Hauser lehnt ab. Nach zweimaligem Abstimmen fällt als erster Jakob Rüdisühli aus der Wahl. Hierauf vereinigt Peter Marti gegenüber Martin Brunner das grössere Mehr auf sich.

f) Zivilgericht

Der Präsident, Dr. Hans Becker, Ennenda, wird einstimmig wiedergewählt, ebenso die bisherigen Mitglieder in nachstehender Reihenfolge:

Heinrich Stauffacher, Matt
Franz Zimmermann, Mitlödi
Dr. Kurt Hauser, Näfels
Michael Beglinger, Mollis.

Als 5. Mitglied werden vorgeschlagen Heinrich Blesi, Glarus, Rudolf Feldmann, Glarus, und Kurt Hauser, Landrat, Näfels. Nach zweimaligem Abstimmen fällt Rudolf Feldmann aus der Wahl. Kurt Hauser unterliegt hernach gegenüber Heinrich Blesi, welcher als 5. Mitglied gewählt ist.

Als 6. Mitglied werden in Vorschlag gebracht Martin Brunner, Landrat, Glarus, Rudolf Feldmann, Glarus, und Kurt Hauser, Landrat, Näfels. Martin Brunner lehnt ab. Nach zweimaligem Abstimmen erklärt der Landammann Rudolf Feldmann als 6. Mitglied gewählt.

g) Augenscheingericht

Als Präsident werden vorgeschlagen lic.iur. Friedrich Baumgartner, Rechtsanwalt, Näfels, und Pankraz Elmer, Augenscheingerichter, Elm. Friedrich Baumgartner vereinigt das grössere Mehr auf sich und ist als Präsident des Augenscheingerichtes gewählt.

Die bisherigen Richter werden in globo bestätigt, nämlich

Pankraz Elmer, Elm
Karl Piatti, Niederurnen
Josef Schönbächler, Hätzingen
Richard Sauter, Dipl.-Ing., Netstal

h) Ständeräte

Die Wahl des ersten Mitgliedes des Ständerates wird von Landesstatthalter Walter Spälty vorgenommen. Einstimmig wird das bisherige zweite Mitglied, Landammann Dr. Fritz Stucki, gewählt. Dieser dankt für die Wahl und nimmt die Wahl des zweiten Mitgliedes vor. Es fallen die nachstehenden Vorschläge: Hermann Feusi, Regierungsrat, Glarus, Dr. Alfred Heer, Kriminalgerichtspräsident,

Glarus, Dr. Peter Hefti, Obergerichtspräsident, Schwanden, und Dietrich Stauffacher, Regierungsrat, Glarus. Hermann Feusi und Dr. Alfred Heer lehnen ab. Dr. Peter Hefti vereinigt gegenüber Dietrich Stauffacher das grössere Mehr auf sich und ist als Ständerat gewählt.

i) Staatsanwalt

Waldemar Kubli, Glarus, wird wiedergewählt.

k) Verhörriichter

Hans Elmer, Ennetbühls, wird ebenfalls in seinem Amte bestätigt.

Alle Neu- und Wiedergewählten werden hierauf vereidigt.

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung für das Jahr 1967 zeigt bei Fr. 34'097'454.23 Einnahmen und Fr. 34'340'967.54 Ausgaben einen Rückschlag von Fr. 243'513.31, gegenüber einem budgetierten Defizit von Franken 702'380.--.

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages, der mit einem mutmasslichen Defizit von Fr. 724'165.-- abschliesst, beantragen Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1968 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Hans Freuler, Ennenda, rügt, dass der Landsgemeinde das neue Steuergesetz noch nicht vorgelegt wird, und beantragt deshalb, den Steuerfuss auf 95 % festzusetzen.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser verteidigt den Antrag des Landrates, indem er vor allem auf die ungedeckte Staatsschuld von rund 10 Millionen Franken, die bereits beschlossenen Kredite von rund 14 Millionen Franken und die an der heutigen Landsgemeinde zu beschliessenden Kredite von nochmals rund 8 Millionen Franken hinweist.

In der Abstimmung entfallen auf den Antrag Hans Freuler nur vereinzelter Stimmen. Es ist somit die Erhebung einer Steuer von 100 % beschlossen.

§ 4 Aenderung von § 11 und § 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes v. 3. Mai 1959 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888

In letzter Zeit ist von verschiedener Seite, unter anderem auch von der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission, die Anregung gemacht worden, es seien die Patenttaxen für die Fischerei dem gesunkenen Geldwert anzupassen. Im Zuge der Erhöhung der Patenttaxen werden noch weitere kleinere Aenderungen des Vollziehungsgesetzes beantragt.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 13/4

Ohne Diskussion wird dem Beschlussesentwurf zugestimmt.

§ 5 Aenderung von Art. 4 und Art. 27bis (neu) des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962

Bei den Patenttaxen für die Jagd drängt sich ebenfalls eine Anpassung an die Teuerung und an die Ansätze in andern Kantonen auf. Nachdem sich die Klagen über Wildschäden von Jahr zu Jahr vermehren, soll der Regierungsrat befugt erklärt werden, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden anzuordnen.

Der Landrat unterbreitet daher der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Siehe Memorial S. 15/6

Edwin Spoerry, Ennenda, schlägt zu Art. 4 Abs. 1 lit. b folgende Aenderung vor: "für Ausländer, die über 20 Jahre Wohnsitz im Kanton haben, und für Schweizerbürger, die 20 Jahre Wohnsitz im Kanton hatten, die doppelte Grundtaxe gemäss lit. a".

Oskar Meili, Ennenda, beantragt folgende Neufassung von Art. 4 und 27bis:

"Art. 4 erhält folgende Fassung:

Die Patenttaxe beträgt:

- a) für Schweizerbürger, welche ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Kanton haben (= Grundtaxe Fr. 300.--;
- b) für Schweizerbürger, welche ausserhalb des Kantons oder noch nicht drei Monate im Kanton wohnen
für Ausländer, welche seit mindestens 10 Jahren im Kanton wohnen, die doppelte Grundtaxe gemäss lit. a; Fr. 600.--
- c) für Ausländer in der Schweiz, welche ausserhalb des Kantons oder noch nicht 10 Jahre im Kanton wohnen, die dreifache Grundtaxe gemäss lit. a; Fr. 900.--

Für Wildschadenverhütung und -vergütung wird ein Zuschlag von 10 % höchstens aber 20 % der jeweiligen Patenttaxe erhoben, welcher in den Wildschadenfonds zu legen ist.

Art. 27bis (neu) lautet wie folgt:

Der Regierungsrat ist gehalten, Massnahmen (insbesondere eine zweckmässige Winterfütterung für das Schalenwild) zur Verhütung von Wildschäden anzuordnen. Die hiefür notwendigen Mittel sind dem Wildschadenfonds zu entnehmen".

Der Antragsteller erachtet die Behandlung der Ausländer, wie sie in Art. 4 gemäss Fassung des Landrates erfolgt, als nicht richtig.

Auch findet er, dass das Problem der Wildschadenverhütung zu oberflächlich behandelt worden sei. Die Wildfütterung, welche die beste Wildschadenverhütung sei, soll Aufgabe des Kantons werden. Dafür soll der Zuschlag für Wildschadenverhütung gegenüber dem Vorschlag des Landrates erhöht werden.

Der Antrag Edwin Spoerry wird - nach zweimaligem Abstimmen - der vom Landrat vorgeschlagenen Fassung vorgezogen. Die von Oskar Meili gestellten Abänderungsanträge zu Art. 4 und 27bis werden indessen von der Landsgemeinde verworfen. Die beiden Artikel sind somit in der im Memorial enthaltenen Fassung angenommen, mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 1 lit. b, wo der Abänderungsantrag Edwin Spoerry zum Beschluss erhoben wurde.

§ 6 Leistung eines Beitrages an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1968 und 1969

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte an das Landsgemeindememorial 1968 den Antrag, es sei der Beitrag des Kantons an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1968 und 1969 auf je Fr. 200'000.-- festzusetzen.

Nach Prüfung dieses Antrages empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, dem gestellten Memorialsantrag zu entsprechen und folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 18

Die Landsgemeinde pflichtet diesem Antrag diskussionslos zu.

§ 7 Einführung des partiellen Frauenstimm- und -wahlrechts.
Änderung von Art. 28 der Kantonsverfassung sowie
der §§ 10 und 18 des Gesetzes über das Gemeindewesen

Am 7. Mai 1967 hat die Landsgemeinde der Einführung des partiellen Frauenstimm- und -wahlrechtes zugestimmt. Im damaligen

Memorial wurde ausgeführt, dass sich, falls die Landsgemeinde dem vorgeschlagenen partiellen Frauenstimm- und -wahlrecht zustimme, eine Anpassung mehrerer Bestimmungen der Kantonsverfassung sowie insbesondere des Gemeindegesetzes als notwendig erweisen werde; hiebei wurde speziell auf die Unvereinbarkeitsbestimmungen hingewiesen. Die Kantonsverfassung sowie die einschlägige Gesetzgebung wurden nun dahingehend überprüft, welche Bestimmungen einer Anpassung bedürfen. Hiebei hat sich ergeben, dass einzig eine Anpassung der in Kantonsverfassung und Gesetz über das Gemeindewesen enthaltenen Unvereinbarkeits- und Ausstandsbestimmungen notwendig ist.

Demgemäss unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

Siehe Memorial S. 20

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde dieser Vorlage zu.

§ 8 Gesetz betreffend die Erhebung von Kurtaxen

Der Verkehrsverein Sernftal stellte zuhanden des Landsgemeindememorials für das Jahr 1968 folgenden Antrag:

"§ 1 des Beschlusses über die Kurtaxen vom 2. Mai 1937 soll wie folgt geändert werden:

- als Kurgäste gelten Personen, die im Kanton Glarus keinen festen Wohnsitz haben und dadurch die Voraussetzungen für die Erhebung der ordentlichen Steuern fehlen.

§ 2 soll wie folgt geändert werden:

- Grund- und Hauseigentum in den Gemeinden des Kantons begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Entrichtung der Kurtaxen."

Regierungsrat und Landrat erachteten es als zweckmässig, im Zuge der Behandlung dieses Memorialsantrages den ganzen Beschluss

über die Kurtaxen vom 2. Mai 1937 zur Diskussion zu stellen. Der neue Erlass soll nicht mehr als "Beschluss", sondern als "Gesetz" bezeichnet werden.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde nachstehenden Gesetzesentwurf zur Annahme:

Siehe Memorial S. 23/4

Georg Luchsinger, Mitlödi, beantragt, das vorgeschlagene Gesetz abzulehnen. Wir alle profitieren in der einen oder andern Form vom Fremdenverkehr. Die zu uns kommenden Gäste sollen daher nicht mittels der Kurtaxen quasi mit einer "Busse" belegt werden.

Mathias Blumer, Betriebschef, Engi, empfiehlt Zustimmung zur Vorlage des Landrates. Das vorgeschlagene Gesetz ist nicht etwas grundsätzlich Neues. Es geht hier vielmehr um eine Anpassung an geänderte Verhältnisse. Neu ist lediglich, dass die Ferienhausbesitzer kurtaxenpflichtig werden. Ob aber die Gemeinden von den ihnen im Gesetz eingeräumten Kompetenzen Gebrauch machen wollen oder nicht, ist ihre Sache. Wer sich ein Ferienhaus leisten kann, dem ist sicher auch zuzumuten, Kurtaxen zu bezahlen. Die Infrastruktur der Gemeinden kommt auch den auswärtigen Ferienhausbesitzern zugute; sie müssen hiefür aber weit weniger als die in der Gemeinde wohnhaften Steuerzahler leisten.

In der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf des Landrates gegen nur vereinzelte Stimmen zum Beschluss erhoben.

§ 9 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus stellte an das Landsgemeindememorial 1968 folgenden Antrag:

"Regierungsrat und Landrat werden beauftragt, ein Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu schaffen und der Landsgemeinde, zusammen mit den dafür eventuell notwendigen Ergänzungen der Kantonsverfassung, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Schaffung der neuen Gesetzesvorlage sollen die in der nachstehenden Begründung aufgeführten Gesichtspunkte so weit als möglich berücksichtigt werden".

Regierungsrat und Landrat gehen mit den Antragstellern einig, dass hier ein bedeutsames staatspolitisches Problem aufgeworfen wird. Doch lassen sich die mit dem gestellten Memorialsantrag verbundenen Fragen nicht innert wenigen Monaten lösen, sondern benötigen ihre Zeit. Eingehende Studien erfordert die grundlegende Frage, ob im Kanton Glarus eine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen werden soll, oder ob man sich mit dem Ausbau der internen Verwaltungsrechtspflege begnügen oder den Rechtsschutz des Bürgers durch Vermehrung von Rekurskommissionen verbessern will. Auch die Schaffung der notwendigen Erlasse wie die Anpassung der gesamten kantonalen Rechtsordnung an diese wird sehr zeitraubend sein.

So beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde ohne Diskussion zu.

§ 10 Erstellung einer neuen Linthbrücke Glarus-Ennenda.
Gewährung eines Kredites von Fr. 600'000.--

Die Ersetzung der Strassenbrücke von Glarus nach Ennenda ist dringend geworden. Der Regierungsrat legte dem Landrat drei Variantenstudien vor, wobei er die Variante 1 zum Ausbau empfahl. Der Landrat wollte sich indessen noch auf keine dieser Varianten festlegen. Er vertrat die Ansicht, dass das Projekt nochmals gründlich geprüft werden müsse, dies auch im Zusammenhang mit den finanziellen Leistungen, welche von den Gemeinden Ennenda und Glarus

erwartet werden.

So beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Siehe Memorial S. 31

Diesem Antrag erwächst keine Opposition; er wird stillschweigend angenommen.

§ 11 Ausbau der Sernftalstrasse. Erteilung eines Kredites
von Fr. 4'000'000.--

Die Landsgemeinde des Jahres 1967 bewilligte einen Kredit von Fr. 1'020'000.-- für die Umstellung der Sernftalbahn vom Bahn- auf Automobilbetrieb. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat beauftragt, der Landsgemeinde 1968 eine Vorlage für die Korrektur der Sernftalstrasse zu unterbreiten. Sodann ist der Entscheid, ob und inwieweit die Gemeinden zur Beitragsleistung an die Umstellungskosten für die Traktionsänderung heranzuziehen sind, der Landsgemeinde 1968 vorbehalten worden.

Bis zur Beratung dieser Vorlage im Landrat (11. März) war es den Bundesinstanzen nicht möglich, eine bindende Zusage über die Höhe des Bundesbeitrages aus Militärkrediten zu erteilen. Auf Antrag des Regierungsrates stimmte der Landrat damals einem Kredit von 4 Millionen Franken für den Ausbau der Sernftalstrasse von Schwanden bis Elm zu. Dem Projekt lag eine veranschlagte Kostensumme von 20,755 Millionen zugrunde. Die weiteren Verhandlungen mit dem Bund führten einerseits zu einer Verminderung der Kostensumme auf den Betrag von 16,4 Millionen Franken. Davon kommen die rein militärisch bedingten Mehrkosten im Betrage von 1,8 Millionen Franken in Abzug, so dass ein Betrag von 14,6 Millionen Franken verbleibt. An diesen Betrag leistet der Bund unter allen Titeln 9,8 Millionen Franken, so dass dem Kanton Glarus noch 4,8 Millionen Franken verbleiben. In seiner Sitzung vom 24. April 1968 hat der Bundesrat das Militärdepartement ermächtigt, unter Vorbehalt der

Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte die genannten Beiträge zu leisten. Gleichentags hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrates beschlossen, in Abänderung von Ziff. 1 des im gedruckten Memorial enthaltenen Beschlussesentwurfes der Landsgemeinde zu beantragen, es sei für den Ausbau der Sernftalstrasse von Schwanden bis Elm ein Kredit von 4,8 Millionen Franken zu gewähren, (während die Ziffern 2 - 5 unverändert blieben). Dieser vom Landrat gefasste Beschluss ist in den Amtsblättern vom 26. April und 3. Mai publiziert worden.

Demgemäss unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden, abgeänderten Beschlussesentwurf zur Annahme:

Ausbau der Sernftalstrasse. Erteilung eines
Kredites von Fr. 4'800'000.--

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Ausbau der Sernftalstrasse von Schwanden bis Elm einen Kredit von Franken 4'800'000.--.
2. Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sind.
3. Die Baukosten (Gesamtkosten abzüglich Beitrag des Bundes aus Militärkrediten) werden dem Konto "Strassen- und Brückenbau" belastet, zu dessen Tilgung der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren, die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll und die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden Engi und Matt für die Dorfstrassenstrecken zu verwenden sind.
4. Von der Erhebung von Beiträgen der Gemeinden an die Kosten der Umstellung der Sernftalbahn vom Bahnbetrieb auf Automobilbetrieb wird Umgang genommen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

—

Der Landammann macht die Landsgemeinde ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Landrat, wie vorstehend erwähnt, den im gedruckten Memorial enthaltenen Beschlussesentwurf in seiner

Sitzung vom 24. April abgeändert hat und der neue Beschlussesentwurf zweimal im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Es wird somit der Landsgemeinde die Gewährung eines Kredites von 4,8 Millionen Franken beantragt.

Dieser Vorlage pflichtet die Landsgemeinde ohne Diskussion bei.

§ 12 Erstellung eines Kantonalen Alters-, Wohn- und Pflegeheims
Subventionierung kommunaler Altersheime mit Pflegeabteilungen
Förderung der Zusammenarbeit zur Lösung der Unterkunftsprobleme für Betagte. Unterstützung der Ausbildung von Pflegepersonal. Schaffung einer Stelle zur Untersuchung von Altersfragen

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Glarner Kantonale Gewerkschaftskartell reichten zuhanden des Memorials 1968 folgenden Landsgemeindeantrag ein:

- "1. Der Kanton Glarus erstellt in möglichst zentraler Lage ein kantonales Alters-, Wohn- und Pflegeheim und fördert die Errichtung und den Ausbau kommunaler Altersheime und Pflegeabteilungen.
2. Die Zusammenarbeit einzelner Gemeinden, Regionen oder Stiftungen zur Erstellung von Alterswohnheimen, Alterssiedlungen oder Alterswohnungen ist durch weitgehende Subventionen zu fördern.
3. Die Ausbildung von Pflegepersonal und spezialisierter Hilfskräfte mit dem Ziel der Nachwuchsförderung ist zu unterstützen.
4. Durch den Kanton Glarus wird eine Stelle errichtet, die in der Lage ist, alle Altersfragen systematisch zu untersuchen und weiterzuverfolgen".

Im Memorial wird hiezu ausgeführt, dass die Antragsteller auf Probleme aufmerksam gemacht haben, welche wichtig sind und alle Beachtung verdienen. Freilich werden zu den einzelnen Punkten

bestimmte Vorbehalte angebracht; ferner wird darauf hingewiesen, dass angesichts von Art. 46 Abs. 5 der Kantonsverfassung eine Aenderung des Fürsorgegesetzes ohnehin auf die Landsgemeinde 1968 nicht in Frage kommen könnte. Was die Errichtung eines kantonalen Pflegeheimes betrifft, müsse vorerst abgeklärt werden, ob und in welchem Umfange durch den Umbau des Hauses III des Kantonsspitals den Intentionen der Antragsteller entsprochen werden könne.

So beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der ganze Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Armin Schmidlin, Landrat, Ennenda, votiert dafür, dass die Altersprobleme auch bei uns möglichst bald gelöst und nicht auf die lange Bank geschoben werden. Es wird deshalb beantragt, den gestellten Memorialsantrag nur auf die Landsgemeinde 1970 zu verschieben.

Mehrheitlich entscheidet sich die Landsgemeinde für Verschiebung auf das Jahr 1970.

§ 13 Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von
Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960.
Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse

Die Christlichsoziale Partei Näfels hat folgenden Memorialsantrag eingereicht:

"Das Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960 ist in dem Sinne zu ergänzen resp. abzuändern, dass die Kinderzulagen ab 1.1.1969 über Ausgleichskassen zu entrichten sind".

Aus der Erwägung, dass der gestellte Memorialsantrag in unseren Verhältnissen keiner Notwendigkeit entspricht, beantragen Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde, ihn abzulehnen.

Josef Landolt, Näfels, beantragt Annahme des gestellten Memorialsantrages. Die Ausrichtung von Kinderzulagen über Ausgleichskassen kennen mit Ausnahme von Glarus alle andern Kantone der Schweiz. Die Vorlage will den Familienvater an seinem Arbeitsplatz schützen. Wenn die Konjunktur zurückgehen sollte, könnte sich dieser Schutz als sehr notwendig erweisen. Die Vorlage kostet den Kanton nichts und sollte deshalb angenommen werden.

Johann Landolt, Näfels, unterstützt seinen Vorredner und empfiehlt ebenfalls die Annahme des Memorialsantrages.

Regierungsrat Hans Meier verteidigt den Ablehnungsantrag des Landrates. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und es besteht heute keine Notwendigkeit für eine Aenderung. Die Direktion des Innern als Aufsichtsbehörde und auch die Rekurskommission sind nie angerufen worden; gelegentliche Meinungsverschiedenheiten konnten immer gütlich beigelegt werden. Theoretisch mag es zutreffen, dass ohne Familienausgleichskassen Familienväter gegenüber Ledigen benachteiligt sind; aber beim heutigen ausgetrockneten Arbeitsmarkt kann von einer solchen Benachteiligung in der Praxis keine Rede sein. Abgesehen davon weiss auch jeder Arbeitgeber, dass ein Familienvater in der Regel sesshafter als ein Lediger ist, was angesichts der Umtriebe und der Kosten, welche jeder Stellenwechsel dem Arbeitgeber verursacht, ins Gewicht fällt. Der Kanton kennt keinen Kassenzwang. Wenn aber die andern Kantone, welche die Familienausgleichskassen haben, dann gleichzeitig weitgehende Befreiungen vom Kassenzwang vorsehen, kommt das praktisch aufs gleiche wie bei uns heraus. Im übrigen könnte der Memorialsantrag, so wie er gestellt ist, gar nicht angenommen werden. Es könnte höchstens beantragt werden, dass einer nächsten Landsgemeinde eine Vorlage im Sinne der Antragsteller zu unterbreiten sei.

Jules Landolt, Landrat, Näfels, erklärt, es sei wohl noch nie ein Antrag derart missverstanden worden wie derjenige der Christlichsozialen Partei Näfels. Zu betonen sei, dass ja die Landsgemeinde bereits einmal der Ausrichtung von Kinderzulagen

über Ausgleichskassen zugestimmt habe. Im übrigen hätten sämtliche Kantone ausser Glarus die Ausrichtung von Kinderzulagen über Ausgleichskassen schon längst verwirklicht. Der gestellte Memorialsantrag sei deshalb anzunehmen.

Der Landammann macht die Landsgemeinde darauf aufmerksam, dass die Annahme des gestellten Memorialsantrages nur bedeuten könnte, dass Regierungsrat und Landrat gehalten wären, der nächsten Landsgemeinde eine entsprechende Vorlage im Sinne der Antragsteller zu unterbreiten.

In der Abstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde mit deutlichem Mehr für die Ablehnung des gestellten Memorialsantrages.

§ 14 Interkantonales Technikum Rapperswil (Ingenieurschule)
Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung.
Gewährung eines Baukredites von Fr. 2'400'000.--

Das geplante Interkantonale Technikum Rapperswil ist ein Gemeinschaftswerk der Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen. Der Projektwettbewerb ist abgeschlossen und der Auftrag zur Detailprojektierung erteilt. Es wird mit der Betriebseröffnung auf das Jahr 1972 gerechnet. Für die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung sowie für die Krediterteilung ist die Landsgemeinde zuständig.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes:

Siehe Memorial S. 52-58

Fridolin Weber, Netstal, bezeichnet die Ziff. 3 des Beschlussesentwurfes als nicht fortschrittlicher Natur. Es ist auf Art. 22 der Vereinbarung zu verweisen, wonach für die laufenden Ausgaben des Technikums, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden, die Vertragskantone aufkommen. Für unsern Kanton rechnet man mit jähr-

lich Fr. 100'000.--. Kann der Kanton diese bescheidene Ausgabe nicht auf sich nehmen? In keinem andern Kanton muss der Schüler dem Kanton Semesterbeiträge entrichten. Es ist hier auch auf Art. 21 der Vereinbarung zu verweisen. Praktisch kommt die vorgesehene Ziff. 3 des Beschlussesentwurfes einer Abschaffung des Stipendiengesetzes gleich. Ziff. 3 ist deshalb zu streichen.

Theophil Luther, Mollis, verfiicht den Antrag des Landrates. Es ist die landrätliche Kommission gewesen, welche diese Ziff. 3 in die Vorlage hineingebracht hat. Nicht alles und jedes soll dem Staat aufgebürdet werden. Die Streichung von Ziff. 3 wäre zudem gegenüber allen anderen Studierenden ungerecht, die für ihr Studium auch aufkommen müssen. Was vom einzelnen Studierenden in Ziff. 3 des Beschlussesentwurfes verlangt wird, ist ganz sicher zumutbar. Der Wille, selber etwas zu leisten, sollte doch auch noch vorhanden sein.

Fridolin Weber, Netstal, meldet sich nochmals zum Wort, doch weist ihn der Landammann auf die Praxis hin, dass sich an der Landsgemeinde der gleiche Redner zum gleichen Thema nur einmal äussert.

In der Abstimmung wird der Streichungsantrag Fridolin Weber gegen nur vereinzelte Stimmen verworfen. Der Vorlage des Landrates wird somit unverändert zugestimmt.

§ 15 Bereinigung des Landsbuches (Band IV)

Das derzeitige Landsbuch wurde 1923 in vier Bänden herausgegeben. 1937 kam ein fünfter Band heraus, der die in der Zwischenzeit eingetretenen Aenderungen enthielt. Seither wurden die Aenderungen in den alljährlichen "Nachträgen" publiziert. Bis jetzt liegen 31 solcher Hefte vor. Es ist heute mühsam, sich über das geltende kantonale Recht ins Bild zu setzen. Schon lange wurde

deshalb die Herausgabe eines neuen bereinigten Landsbuches verlangt. Zu diesem Zwecke hat der Regierungsrat eine Landsbuchkommission bestellt und konnte in der Person von Herrn Obergerichtspräsident Dr. Peter Hefti den Bearbeiter des Landsbuches finden. Was heute vorgelegt wird, sind sämtliche Aenderungen oder Aufhebungen der im Band IV - dem sog. Justizband - enthaltenen Bestimmungen, welche in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen. Für die Inkraftsetzung dieser Aenderungen soll der Landrat als zuständig erklärt werden.

Landsbuchkommission, Regierungsrat und Landrat beantragen der Landsgemeinde, den nachstehenden Neufassungen des EG zum ZGB, des EG zum OR, des EG zum SchKG und der Zivilprozessordnung zuzustimmen, mit der Bestimmung, dass über das Inkrafttreten der Landrat Beschluss fasst:

Siehe Memorial S. 61-75

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde dieser Vorlage zu.

§ 16 Aenderung von § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die
Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947

Die landrätliche Amtsberichtsprüfungskommission unterbreitete in ihrem Bericht vom 11. Oktober 1967 die Anregung, dass die Einschränkung, wonach die Gebäude erst versichert werden können, wenn das Dach erstellt ist, fallengelassen werde. Eine entsprechende Vorlage ist vom Regierungsrat ausgearbeitet worden, welcher der Landrat diskussionslos beipflichtete.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 77

Die Diskussion wird nicht benützt und so dem Beschlussesentwurf stillschweigend zugestimmt.

Um 12.47 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1968 und wünscht den Landleuten eine gute Heimkehr. Die Landsgemeinde, welche am Schweizerischen Fernsehen übertragen wurde, konnte bei teilweise bedecktem Himmel, aber ohne Regen abgehalten werden.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. J. Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Dr. F. Stucki